

Netzanschlussvertrag

zwischen

Gelsenkirchen Raffinerie Netz GmbH (GRN)

Alexander-von-Humboldt Str. 1

45896 Gelsenkirchen

BDEW-Codenummer 9907783000003

- im folgenden "**Netzbetreiber**" genannt -,

und

.....

.....

.....

- im folgenden "**Anschlussnehmer**" genannt -,

beide gemeinsam als "**Vertragspartner**" bezeichnet,

über den Anschluss der Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers.

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln rechtliche, kommerzielle und technische Anforderungen und Voraussetzungen für den Anschluss des Anschlussnehmers an das Energieversorgungsnetz (Netz) des Netzbetreibers auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers und die zum Zwecke der Entnahme von elektrischer Energie zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Anschlussnutzung, die Netznutzung und die Belieferung des Anschlussnehmers mit elektrischer Energie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

REGELUNGEN ZUM NETZANSCHLUSS

- (1) Dem Anschlussnehmer wird an den in **Anlage 1** genannten Netzanschlusspunkten und in dem dort genannten Umfang Netzanschlusskapazität bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz zu den in **Anlage 1** genannten Festlegungen und Bedingungen. Darüber hinaus sind in **Anlage 1** die Eigentumsgrenzen und Verantwortungsbereiche fixiert. Im Rahmen von Erneuerungs-, Netzstruktur- oder Ausbaumaßnahmen kann jeder Vertragspartner den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenumfang ändern. Es gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.
- (2) Der Anschlussnehmer muss sicherstellen, dass die in **Anlage 1** festgelegten Werte, soweit in seinem Einflussbereich liegend, eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Netzanschlusskapazitäten und Leistungsfaktoren.

§ 3

NETZANSCHLUSS, ANSCHLUSSÄNDERUNG UND ANSCHLUSSKOSTEN

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, Anschlusskosten zu entrichten. § 9 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, **Anlage 3**) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das Gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlagen).

- (2) Sind aus Sicht eines oder beider Vertragspartner(s) eine Erweiterung, der Rückbau oder sonstige technische Änderungen des Netzanschlusses erforderlich, werden sich die Vertragspartner über notwendige Einzelheiten der Umsetzung verständigen und eine entsprechende Vereinbarung treffen.

§ 4

BAUKOSTENZUSCHUSS

- (1) Für die Erhebung eines Baukostenzuschusses gilt § 11 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, **Anlage 3**) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Baukostenzuschuss in voller Höhe erhoben werden kann und nicht auf 50% zu reduzieren ist.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 des Vertrages wird derzeit kein Baukostenzuschuss erhoben. Der Netzbetreiber bleibt berechtigt, zukünftig Baukostenzuschüsse nach Absatz 1 für neue Netzanschlüsse und für die Erhöhung der im Rahmen der Anschlussherstellung festgelegten vertraglich vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität zu erheben. Der Netzbetreiber informiert spätestens 6 Monate vor Umstellung der Systematik den Anschlussnehmer hierüber schriftlich. Im Fall einer Umstellung erfolgt diese zum 01.01. eines Kalenderjahres.
- (3) Der Baukostenzuschuss
- wird derzeit nicht erhoben (Absatz 2)
 - wird gesondert in Rechnung gestellt und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.

§ 5

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Netzanschlussvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Anschlussnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (3) Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss auf Grundlage des EnWG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG oder anderer verbindlicher Rechtsvorschriften entspricht.
- (4) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Kündigung schwerwiegend verstoßen wird.

Sofern dem Bestand des Vertrages im Ganzen oder einzelner Bestimmungen des Vertrages eine gesetzliche Neuregelung, eine bestandskräftige Entscheidung einer Behörde oder eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts entgegenstehen sollte, stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von Satz 1 dar. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall vor einer Kündigung jedoch bemühen, durch unverzügliche Vertragsanpassungen Konformität des Vertrags mit den vorgenannten Entscheidungen herbeizuführen, um eine Vertragskündigung zu vermeiden. Die Frist des Absatzes (3) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ANLAGEN

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die
 - als **Anlage 2** beigefügten Ergänzenden Bedingungen der GRN zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung (Strom)
 - nachrangig zur Anlage 2 die als **Anlage 3** beigefügte Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
 - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 4**), die mit Vertragsschluss ausgehändigt werden und im Internet unter <http://grn-gmbh.de/>... abgerufen werden können.
- (2) Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung von Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (4) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung unverzüglich miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Als wesentliche Beeinflussung der vertraglichen Beziehung gilt insbesondere, wenn sich das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern, neue Verordnungen in Kraft treten und den Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise entgegenstehen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

- (6) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.
- (7) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für die Übertragung dieses Vertrages auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne §§ 15 ff AktG gilt die Zustimmung mit Unterzeichnung dieses Vertrages als erteilt.
- (8) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (9) Die Anlagen 1 bis 4 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

[Ort], den [Datum]

Gelsenkirchen, den

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

ANLAGEN:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der GRN zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung (Strom)

Anlage 3: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 29.08.2016

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen (TAB)